



Inhalt

1. Landkreis Börde – Eigenbetrieb Straßenbau und -unterhaltung: Sitzungsbeskannmachung
2. Bekanntgabe des Beschlusses über die Bestätigung der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Leiters des gem. Verwaltungsamtes für das Haushaltsjahr 2009 der Verbandsgemeinde Flechtingen
3. Verwaltungskostensatzung der Verbandsgemeinde Flechtingen
4. Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben: Flurbereinigung Hägebach/Landgraben, OK 12
5. Stadt Wolmirstedt: Nachrücker eines nächst festgestellten Bewerbers in den Stadtrat
6. DRK Kreisverband Börde e.V.: Einladung zur ordentlichen Kreisversammlung
7. Impressum

Landkreis Börde
Betriebsausschuss „Straßenbau und -unterhaltung“

Bekanntmachung

Die 33. ordentliche Sitzung des Betriebsausschusses „Straßenbau und -unterhaltung“ findet am Donnerstag, 29.09.2011, 16:00 Uhr, Beratungsraum des Eigenbetriebes „Straßenbau und -unterhaltung“ HDL, 39340 Haldensleben, Schützenstraße 49, Tel. 03904/7250510, zu folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung zur Änderung der Tagesordnung
3. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 30.06.2011

Nichtöffentlicher Teil

4. Nichtöffentliche Vorlagen

4.1 Zuschlagserteilung für Baumaßnahme Ausbau der K 1161 Vahldorf – Hillersleben 1. BA - Ersatzneubau der Ohrebrücke **695/SBU/2011**

Öffentlicher Teil

5. Bekanntmachung der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil
6. Information der Betriebsleitung
7. Anträge, Anfragen, Anregungen
8. Schließung der Sitzung

Haldensleben, 20.09.2011


Mühlich

Vorsitzender

Verbandsgemeinde Flechtingen Flechtingen, den 16.09.2011

Bekanntmachung des Beschlusses des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Flechtingen über die Bestätigung der Jahresrechnung 2009 und der Entlastung des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des geprüften und beschlossenen Ergebnisses der Jahresrechnung 2009 der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen wurde dem Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen, Herrn Jürgen Wille, auf der Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Flechtingen am 13.09.2011 mit Beschluss Nr. 081/2011 die Entlastung gemäß § 170 (3) Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der zurzeit gültigen Fassung für die Haushaltsdurchführung des Haushaltsjahres 2009 erteilt.

Die Jahresrechnung 2009 mit dem Rechenschaftsbericht liegt nach § 170 Abs. 5 GO LSA

vom 26.09.2011 - 05.10.2011

während der Dienstzeit zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Verbandsgemeinde Flechtingen, Lindenplatz 11-15 in 39345 Flechtingen, öffentlich aus.



Wille
Verbandsgemeindebürgermeister



Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) der Verbandsgemeinde Flechtingen

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009, zuletzt geändert durch § 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14, 18), und aufgrund der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58), hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Flechtingen in seiner Sitzung am 13.09.2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

1. Als Gegenleistung für die Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden: Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Verbandsgemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im nachfolgenden: Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
2. Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
3. Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Kosten - Kostentarif

1. Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. f ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentaris, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.

§ 3 Bemessungsgrundsätze

1. Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

2. Die einzelne Gebühr ist auf volle EURO nach unten abzurunden.
3. Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
4. Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
5. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
6. Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

1. Soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 10 EUR. War für die angefochtene Entscheidung keine Gebühr anzusetzen, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch 10 bis 500 EUR.
2. Wird dem Widerspruch teilweise stattgegeben, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Zurückweisung.
3. Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

1. Gebühren werden nicht erhoben für:
 - 1.1 mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
 - 1.2 Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - c) Besuch von Schulen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 - 1.3 Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 - 1.4 steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 - 1.5 Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - 1.6 Maßnahmen der Amtshilfe.
2. Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Abs.1 genannten Fälle hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 6 Auslagen

1. Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Amtshandlungen oder sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.
2. Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 - a) Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Verbandsgemeinde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 - b) Telegraf-, Fernschreib- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 - e) Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 - f) Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen,
 - g) Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 - h) Kosten der Beförderung oder Verwahrung der Sachen.
3. Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften (einschließlich Verbandsgemeinden) im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 EURO übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

1. Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 - a) wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 - b) wer die Kosten durch eine der Verbandsgemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.
2. Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
3. Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

1. Die Gebührenschild entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
2. Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

1. Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
2. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
3. Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 710) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gelten sinngemäß, soweit die Regelungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) nicht ausdrücklich entgegenstehen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Flechtingen, den 13.09.2011



Wille
Verbandsgemeindebürgermeister



Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Verbandsgemeinde Flechtingen vom 13.09.2011

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. f der Verwaltungskostensatzung)

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag EUR
A	Allgemeine Verwaltungskosten	
1.	Abschriften und Ausfertigungen	
	Abschriften und Ausfertigungen, sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden, je angefangene Seite	
1.1	im Format DIN A 5	2,00
1.2	im Format DIN A 4	3,00
1.3	in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften wie z. B. fremdsprachliche oder wissenschaftliche Texte oder Tabellen	5,00–33,00
2.	Fotokopien	
2.1	Fotokopien, schwarz-weiß	
2.1.1	bis zum Format DIN A 4 je Seite	0,50
	ab 10 Seiten je Seite	0,30
	ab 50 Seiten je Seite	0,10
	ab 100 Seiten je Seite	0,05
2.1.2	bis zum Format DIN A 3 je Seite	1,50
	ab 10 Seiten je Seite	1,00
	ab 50 Seiten je Seite	0,30
	ab 100 Seiten je Seite	0,10
2.1.3	in größeren Formaten je Seite bis zu	10,00
	ab 10 Seiten je Seite bis zu	6,00
	ab 50 Seiten je Seite bis zu	3,00
	ab 100 Seiten je Seite bis zu	1,00
2.2	Fotokopien, farbig	
2.2.1	bis zum Format DIN A 3 je Seite	3,00
	ab 10 Seiten je Seite	1,50
	ab 50 Seiten je Seite	0,70
	ab 100 Seiten je Seite	0,40
3.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
3.1	Beglaubigungen	
3.1.1	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
3.1.1.1	je Seite der Erstaussfertigung	3,50
3.1.1.2	je Seite der Mehraussfertigung	1,50
3.1.2	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	3,50 – 20,00
3.2	Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse	
3.2.1	Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag	3,00–100,00
3.2.2	Gebühr für abgelaufene Personalausweise	
	3 Monate Ablauf des Personalausweises	25,00
	6-12 Monate Ablauf des Personalausweises	50,00
4.	Akteneinsicht / Aktenüberlassung	
4.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen außerhalb eines anhängigen Verfahrens	
4.1.1	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	6,00–60,00
4.1.2	in anderen Fällen je Akte oder Unterlage	3,00
4.2	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und sich nach einer anderen Tarifnummer keine andere Gebühr ergibt, je Akte oder Unterlage	1,50
4.3	Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen oder über abgeschlossene Verfahren	20,00



Amtsblatt für den Landkreis Börde

5. Jahrgang

25. 09. 2011

Nr. 56

5.	Auskünfte	
5.1	mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	6,00–100,00
5.2	schriftliche Auskünfte	
5.2.1	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlung beantwortet werden kann	6,00–40,00
5.2.2	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,00
5.2.3	zum Besoldungs- und Versorgungsrecht, soweit die Auskunft nicht auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs- oder Versorgungsangelegenheit ersucht wird	10,00–100,00
5.2.4	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	
5.2.4.1	Grundgebühr	5,00
5.2.4.2	zzgl. je angefangene Seite	1,50
5.2.5	sonstige Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	10,00–200,00
	soweit ein Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen oder Bürocomputern erforderlich wird, zusätzlich je Maschinenstunde	10,00–500,00
5.2.6	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben bzw. an ihn abgeführt worden ist (Der Betrag, der von der VGem für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und wird gesondert als Auslage erhoben.)	6,00
5.2.7	Feststellungen aus Konten und Akten nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00–20,00
6.	Abgabe von Druckstücken und ähnlichen	
6.1	Satzungen, Abgabensatzungen, Tarife, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnis und dergleichen für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,10 1,00
6.2	Ortspläne bis zur Größe	
6.2.1	1 : 5.000	10,00
6.2.2	1 : 10.000	2,50
6.2.3	1 : 15.000	1,50
6.2.4	1 : 25.000	1,00
7.	Aufnahme von Verhandlungen	
	Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt wird, ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen, nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde	10,00–20,00
8.	Sonstige Verwaltungstätigkeiten,	
	die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00–20,00
B	Besondere Verwaltungskosten	
9.	Haupt- und Finanzverwaltung	
9.1	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
9.1.1	bis zu einem Bürgerschaftsbetrag von 5.000,00 EUR	10,00
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 EUR	5,00
9.2	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	1,00
9.3	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	1,00
9.4	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	Selbstkostenpreis
9.5	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	2,50
10.	Vermögens- und Bauverwaltung	
10.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfand-rechten Dritter, insbesondere gegenüber Auffassungs-vormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
10.1.1	bis zu 5.000 EUR des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
10.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 EUR	5,00
10.2	Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfand-rechten Dritter	
10.2.1	bis zu 5.000 EUR des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,00
10.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 EUR	5,00
10.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Tarifnummer 10.1 und 10.2 fallen	10,00–50,00
10.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	13,00
10.5	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Bauleistungen, für Leistungen und für freiberufliche Leistungen mit einem Wert von	
10.5.1	bis 5.000 EUR	2,50
10.5.2	über 5.000 EUR - 10.000 EUR	5,00
10.5.3	über 10.000 EUR - 25.000 EUR	7,50
10.5.4	über 25.000 EUR - 50.000 EUR	10,00

10.5.5	über 50.000 EUR - 125.000 EUR	12,50
10.5.6	über 125.000 EUR - 250.000 EUR	15,00
10.5.7	über 250.000 EUR - 500.000 EUR	20,00
10.5.8	über 500.000 EUR	30,00
10.6	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von	
10.6.1	0,2 m ²	1,50
10.6.2	0,5 m ²	2,00
10.6.3	1,0 m ²	4,00
10.6.4	über 1,0 m ²	5,00
10.7	Abgabe von Flächennutzungsplänen	5,00–50,00
10.8	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.)	10,00–20,00
10.9	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00–20,00
	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde, einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle (soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.)	10,00–20,00
10.10	(städtebauliche) Beratung zur Gestaltung von Bauvorhaben nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00–20,00
10.11	Ausnahmen nach § 24 Abs. 9 Straßengesetz LSA	10,00–150,00
10.12	Erteilung einer sanierungsrechtlichen Genehmigung aufgrund des § 144 BauGB	10,00–50,00
10.13	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebe-willigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00–500,00
11.	Archiv	
	Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei der Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.	2,00
11.1	schriftliche Auskunft aus Urkunden (außer Personenstandsurkunden) und alten Akten je Seite für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	0,50
12.	Archiv Standesamt	
12.1	Für die Erteilung einer Auskunft oder Gewährung der Einsicht aus/in den/die Geburts-, Heirats-, Familien- oder Sterberegister	5,00
12.2	Für die Erteilung einer Auskunft oder Gewährung der Einsicht aus/in den/die Sammelakten des Geburts-, Heirats-, Familien- oder Sterberegisters	10,00
12.3	Für die Erteilung einer Ablichtung aus dem Geburts-, Heirats-, Familien- oder Sterberegister	8,00
12.4	Für die Erteilung einer beglaubigten Ablichtung aus dem Geburts-, Heirats- Familien- oder Sterberegister	10,00
12.5	Für die Erteilung einer Ablichtung aus den Sammelakten zum Geburts-, Heirats, Familien- oder Sterberegister je Seite	5,00
12.6	Für die Erteilung einer beglaubigten Ablichtung aus den Sammelakten zum Geburts-, Heirats, Familien- oder Sterberegister je Seite	8,00
12.7	Für ein zweites und jedes weitere Exemplar einer Ablichtung aus den Personenstandsträgen bzw. Sammelakten – soweit es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird – die Hälfte der Gebühr nach Tarifstellen 12.3 bis 12.6.	
12.8	Suchen eines Exemplars oder der Sammelunterlagen, wenn hierfür entweder Datum oder Standesamt oder sonstige zum Auffinden notwendige Angabe nicht gemacht werden können Grundgebühr je nach Aufwand	10,00 10,00–70,00
12.9	Auskünfte und Ablichtungen, die im Rahmen der Amtshilfe sowie für wissenschaftliche und heimatkundliche Zwecke eingeholt werden, sind gebührenfrei.	

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17–19
39164 Wanzleben

Flurneuordnungsverfahren
„Flurbereinigung Hägebach/Landgraben, OK 12“
Az.: 43.1-611 B 5.01 OK 12

– Ladung –

Im Flurbereinigungsverfahren Hägebach/Landgraben ist nach §§ 27 ff Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) der Wert der alten Grundstücke als Grundlage für den Flurbereinigungsplan zu ermitteln. Die Wertermittlung wurde mit dem Wertermittlungs-Eröffnungstermin am 12.04.2010 begonnen und durch das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten mit Beteiligung eines landwirtschaftlichen Sachverständigen - Schätzer - auf der Grundlage der Reichsbodenschätzung durchgeführt. Dazu wurde ein Wertermittlungsrahmen aufgestellt.

Die Unterlagen über die Ergebnisse der Wertermittlung, der Wertermittlungsrahmen und die Wertermittlungskarten liegen öffentlich zur Einsichtnahme für die Beteiligten in der Zeit vom:

10. bis 14. Oktober 2011: Montag bis Donnerstag von 8.00–15.00 Uhr
und Freitag von 8.00–12.00 Uhr

bei der Gemeinde Niedere Börde, Große Straße. 9/10 in Niedere Börde OT Groß Ammensleben, aus. Gelegenheit zur Anhörung wird jeweils in der Zeit von 10.00 - 18.00 Uhr an folgenden Tagen gegeben:

Dienstag, den 18.10.2011, und Mittwoch, den 19.10.2011,
im Bürgerhaus, Bornsche Straße 14 im OT Samswegen.

An diesen Tagen wird ein Bediensteter der Flurbereinigungsbehörde anwesend sein, um den Beteiligten die Wertermittlungsergebnisse gemäß § 32 FlurbG zu erläutern und Einwendungen entgegenzunehmen.

Sollten Beteiligte an der Wahrnehmung verhindert sein, können sie sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Vertreter muss sich durch eine beglaubigte Vollmacht ausweisen. Dem Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung bereits vorliegende Vollmachten gelten auch hierfür weiter.

Im Auftrag

Fey

Fey

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt Nachrücken eines nächst festgestellten Bewerbers in den Stadtrat der Stadt Wolmirstedt

Gemäß § 47 Abs. 5 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2008, gebe ich hiermit bekannt, dass Herr Kurt Prilloff als nächst festgestellter Bewerber auf der Liste der CDU gemäß § 41 (1) GO LSA in den Stadtrat der Stadt Wolmirstedt nachgerückt ist.

Herr Kurt Prilloff ist Nachrücker für Herrn Rüdiger Strümpf, der am 25. August 2011 verstorben ist.

Wolmirstedt, 23. September 2011

Dr. Friedrich
Wahlleiter



Einladung zur ordentlichen Kreisversammlung des DRK-Kreisverbands Börde e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu unserer diesjährigen Kreisversammlung laden wir Sie hiermit ein.

Die Versammlung findet statt am

Mittwoch, 26. Oktober 2011, um 18.00 Uhr
DRK-Seniorenzentrum Althaldensleben
Am Kamp 2, 39340 Haldensleben

Tagesordnung:

- 1) Eröffnung und Begrüßung
- 2) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 3) Bestätigung der Tagesordnung
- 4) Jahresbericht 2010
- 5) Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2010, Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes sowie die Verwendung des Bilanzgewinns (Beschlussvorlage 01/2011)
- 6) Bestellung des Abschlussprüfers Jahresabschluss 2011 (Beschlussvorlage 02/2011)
- 7) Wahl - Vizepräsident, Schatzmeister, Kreisverbandsarzt (Wahlvorschlagsliste)

Der Jahresabschluss 2010, die Beschlussvorlagen 01/2011 und 02/2011 und die Wahlvorschlagsliste liegen in der Kreisgeschäftsstelle Haldensleben und in der Geschäftsstelle Oschersleben zur Einsichtnahme aus.

Für Rückfragen und Ihre Teilnahmebestätigung stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen: Frau Wolff – Bereich Haldensleben – Telefon: 0 39 04/66 81 47 und Frau Kaiser – Bereich Oschersleben – Telefon: 0 39 49/92 14 45 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kaatz

Rosemarie Kaatz
Präsidentin

Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**
Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landkreis Börde
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde

Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen
Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de